

# Bundesgerichtsentscheid zugunsten der Selbstdispensation

Sven Bradke

Geschäftsführer der Ärzte mit Patientenapotheke (APA)

Am 23. September fällte die II. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts in Lausanne ein lang-ersehntes Urteil.\* Zur Debatte stand, ob die ange-nommene Zürcher Volksinitiative «JA zur Wahlfrei-heit beim Medikamentenbezug» vom 30. Novem-ber 2008 rechtens sei oder nicht. Zur Erinnerung: Das Volk entschied damals, dass grundsätzlich auch in Arztpraxen der Städte Winterthur und Zürich Medikamente an Patienten abgegeben werden dür-fen, sofern diese dies wünschten.

## SD: Verstoss gegen Bundesrecht?

Neben formellen Beschwerden von Privaten reich-ten die Apothekerverbände des Kantons und der Städte Zürich und Winterthur beim Bundesgericht eine materielle Beschwerde gegen die Abstimmung ein. Und zwar mit dem Inhalt, der neue Gesetzes-text sei nicht in Kraft zu setzen, da dieser den Um-satz der gesamten Apothekerschaft im Kanton verringern würde. Er verstosse zudem gegen Bun-desrecht, namentlich gegen das Krankenversiche-rungsgesetz (Art. 37 Abs. 3), das Heilmittelgesetz (Art. 24 und 30), das Medizinalberufegesetz sowie gegen die Eigentumsgarantie und die Wirtschaftsfreiheit.

## In allen Punkten unbegründet

Das Bundesgericht anerkannte die Beschwerdebe-rechtigung der Apotheker, verneinte aber alle vorge-brachten Argumente. Es wies die Beschwerde als in allen Punkten unbegründet zurück. In der mündli-chen Beratung wurde zudem nur über den Artikel 37 Abs. 3 KVG diskutiert. Eine Minderheitsmeinung forderte aufgrund einer Beurteilung der parlamenta-rischen Beratung, dass die Kantone spezielle Mass-nahmen zum Schutz der Zugangsmöglichkeiten der Patienten zu einer Apotheke treffen müssten. Eine Mehrheitsmeinung kam bei derselben Beurteilung zum Schluss, dass die Kantone frei entscheiden

könnten, welches Abgabesystem gelten soll. Der letzte Satz des Artikels 37 Abs. 3 KVG zur Zugangs-möglichkeit der Patienten zu einer Apotheke sei rein programmlicher Natur und gelte höchstens im Sinne einer Richtungsweisung. So, wie der Bundes-rat dies auch beurteile. Ein strukturpolitischer Schutz der Apotheker sei nicht der Wille des Gesetz-gebers gewesen.

## Ärztliche Medikamentenabgabe im Notfall und im Alltag

Das Bundesgericht stellte auch einen Verstoss der Zürcher Regelung gegen das Heilmittelgesetz und das Medizinalberufegesetz in Abrede. Es hielt fest, dass Ärzte aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage seien, Medikamente abzugeben. Und zwar nicht zuletzt deshalb, weil sie auch in Notfällen für die nötige und richtige Behandlung der Patienten mit Medikamenten sorgten. Ein grundsätzliches Verbot der Selbstdispensation sei zudem höchstens über eine eindeutige gesetzliche Regelung möglich. Eine solche bestehe aber nicht.

## Stärkung der Selbstdispensation

Dieses langerwartete Urteil stärkt die rechtliche Position der Selbstdispensation in verschiedener Hinsicht. Erstens bestätigt und festigt es die bis-herige Auslegungspraxis des Bundesgerichts, wo-nach die Kantone frei entscheiden können, welches Abgabesystem sie für geeignet ansehen. Zweitens widerspricht es den oft zu hörenden Vorstellungen, dass Apotheken strukturpolitisch geschützt werden müssten. Drittens lehnt es alle weiteren Argumente wie beispielsweise jenes einer ungenügenden Aus-bildung der Ärzte im Bereich der Medikamente ab. Viertens betont es, dass nur eine eindeutige gesetz-liche Regelung ein allfälliges Verbot der Selbstdis-pensation begründen könnte. Folglich gilt es seitens der Ärzteschaft, darauf zu achten, dass keine sol-chen Regelungen in Bundesgesetze einfließen.

## Kantonale Autonomie bestätigt

Für die Kantone bedeutet dieses höchstrichterliche Urteil, dass bei Revisionen der Gesundheitsgesetze keine Diskussionen geführt werden müssen, was bezüglich der Selbstdispensation zulässig ist und was nicht. Die Kantone haben die föderale Autono-mie, jene Regelung vorzusehen, die sie für richtig ansehen. Nach all den Jahren des Kampfes haben wir somit heute zumindest ein klares Urteil auf dem Tisch.

\* Urteil vom 23. September 2011 der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung, BGE 2C\_53/2009.

### Korrespondenz:

Dr. rer. publ. HSG Sven Bradke  
Geschäftsführer der Ärzte  
mit Patientenapotheke (APA)  
Röschstrasse 18  
CH-9006 St. Gallen  
Tel. 071 246 51 40

info[at]patientenapotheke.ch



Das Bundesgericht bestätigt,  
dass Ärzte in der Praxis  
Medikamente abgeben dürfen.